



Departement des Innern
Ambassadorshof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Vernehmlassung: Stellungnahme zur Vorlage «Änderung des Sozialgesetzes; Restkostenfinanzierung bei ambulanter Pflege»

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zur obigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

I. Grundsätzliches

Die SP begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage

- Die Regelung der Restkostenfinanzierung stellt ein langjähriges Anliegen dar und wir begrüssen, dass dieses nun umgesetzt wird.
- Der Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung wird grundsätzlich begrüsst.

Es stellen sich für die SP aber folgende Fragen/Anliegen:

- Grundsätzlich sind wir mit der Überwälzung der Wegkosten und der Kosten für die Ausbildung an die Klienten und Klientinnen nicht einverstanden. Wir erwarten, dass diese Kosten in die Gesamtkosten eingebunden werden und somit auch zu den Gesamtkosten gerechnet werden. Nur so kann dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ nachgelebt werden. Es ist ein verstärktes finanzielles Engagement der öffentlichen Hand zu prüfen, welches die Übertragung der Kosten an die Klienten und Klientinnen verhindert.



- Die Festlegung der Höchsttaxe stellt eine grosse Herausforderung dar und wir sind nicht überzeugt, dass die Berechnung aufgrund eines Medianwerts zielführend ist.
- Wir bezweifeln, dass die Anrechnung von 40% der Kosten für die Versorgungspflicht dem Aufwand wirklich gerecht wird. Private Anbieter arbeiten heute schon im Gewinnbereich und werden mit dieser neuen Regelung noch mehr Gewinn abschöpfen können. Leider stehen schweizweit keine Zahlen zur Versorgungspflicht zur Verfügung.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten

1. Ausgangslage (S. 5)

Keine Bemerkungen.

2. Entwicklungen und Problemstellung (S. 5 ff.)

Die SP begrüsst grundsätzlich die Gleichstellung der Organisationen mit und ohne Versorgungspflicht. Wir weisen aber darauf hin, dass die Versorgungspflicht angemessen berücksichtigt werden muss.

3. Restkosten bei Spitexleistungen (S. 6)

Die SP begrüsst, dass die nicht gedeckten Kosten mit einer einheitlichen Lösung der Restkostenfinanzierung gedeckt werden. So werden die einzelnen Organisationen und ihre Kostenstruktur vergleichbar.

4. Handlungsbedarf (S. 7)

Die SP begrüsst, dass die Restkostenfinanzierung nun geregelt wird. Auch die Umstellung von der Objekt- zur Subjektfinanzierung ist grundsätzlich zu begrüssen.

5. Reorganisation der Spitexlandschaft (S. 7 ff.)

5.1 An Bestehendem anknüpfen (S. 7)

Keine Bemerkungen.



5.2 Mustervertrag (S. 7 ff.)

Keine Bemerkungen.

5.3 Neues Finanzierungsmodell (S. 8)

Wir begrüßen den Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung. Die SP erwartet jedoch, dass im Rahmen der Neufinanzierung die Kostenübernahme der Weg- und Ausbildungskosten, welche aktuell zu Lasten der Klientinnen und Klienten gehen, durch die öffentliche Hand getragen werden.

5.4 Normkosten und Höchsttaxen (S. 8)

Die Festsetzung der Höchsttaxe aufgrund des Durchschnittes der Rechnungen der 23 Spitexorganisationen scheint uns fraglich. Die Organisationen unterscheiden sich stark im Angebot und auch in der Rechnungsführung und nicht alle Organisationen erfüllten 2015 das im Mustervertrag vorgesehene Grundangebot. Es stellt sich auch die Frage, ob die Anzahl Ausbildungsplätze pro Organisation und der damit verbundene höhere personelle Aufwand bei der Berechnung berücksichtigt wurde.

Es besteht die Gefahr eines Leistungsabbaus und das widerspricht dem Ziel „ambulant vor stationär“.

5.5 Abgeltung für weitere Leistungen (S. 9)

Bei der Abgeltung der weiteren Leistung ist zu ergänzen, dass bei Organisationen, welche die Versorgungspflicht erfüllen, diese entsprechend mitberücksichtigt wird.

5.6 Anspruch auf Restkostenübernahme bei Organisationen ohne Leistungsvertrag und freiberufliche Pflegefachleuten (S. 9)

Die Annahme, dass mit 40% die Versorgungspflicht abgegolten ist, scheint uns aufgrund der unklaren Ausgangslage und der mangelnden Datenbasis nur teilweise nachvollziehbar. Es ist unbedingt zu prüfen, ob diese 40% die Kosten für die Versorgungspflicht wirklich decken oder ein höherer Wert eingesetzt werden müsste.

Die Anbieter ohne Versorgungspflicht können sich auf die lukrativen Aufträge konzentrieren und werden neu dafür auch noch entschädigt. Das kann nicht im Sinne der Gemeinden und des Kantons sein und die SP ist entschieden dagegen, dass dadurch eine mögliche Ungleichbehandlung provoziert wird.

5.7 Schrittweise Einführung des neuen Modells (S. 9 ff.)

Keine Bemerkungen.



5.7.1 Dauer der Übergangsphase (S. 10)

Die Übergangsphase soll drei Jahre dauern, um den Organisationen die Zeit für Anpassungen zu geben. Das Wort maximal soll gestrichen werden.

5.7.2 Die „richtige“ Höchstattaxen (S. 10 ff.)

Siehe dazu unter Punkt Grundsätzliches, 5.4 und 5.7.4.

5.7.3 Interkantonaler Vergleich (S. 10 ff.)

Der interkantonale Vergleich zeigt, dass der Kanton Solothurn mit den festgelegten Normkosten sehr tief liegt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum diese so tief angesetzt wurden und es besteht die Gefahr, dass funktionierende Organisationen aufs Spiel gesetzt werden. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ wird auch hier gefährdet.

5.7.4 Von der Praxisempfehlung zur verbindlichen Höchstattaxe (S. 12)

Wie bereits mehrmals erwähnt stellt sich die Frage, ob der berechnete Medianwert die richtige Grösse darstellt. Bei den Organisationen besteht bezüglich Angebot, Einsatzzeiten, Ausbildung etc. eine grosse Heterogenität. Aus unserer Sicht müsste sich die Höchstattaxe am formulierten Grundangebot und der Ausbildungspflicht orientieren und nicht am Durchschnitt aller Organisationen.

5.7.5 Beratung (S. 12)

Wir begrüssen und unterstützen das Angebot der Beratung und das Bereitstellen von Begleitmassnahmen durch das ASO, den Spitexverband und den VSEG.

6. Anpassungen des Sozialgesetzes (S. 12 ff.)

6.1 Einführung Pflegefinanzierung für ambulante Pflegeleistungen (S. 12)

Keine Bemerkungen.

6.2 Vereinbarung vor Regelung (S. 12 ff.)

Keine Bemerkungen.

8. Verhältnis zur Planung (S. 13)

Keine Bemerkungen.



9. Auswirkungen (S. 13 ff.)

9.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen (S. 13 ff.)

9.2 Monitoring (S. 14)

Wir begrüssen es sehr, dass der Kostenentwicklung in der Übergangsphase besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Nach Abschluss der Übergangsphase sollen somit verlässliche Daten zur Verfügung stehen, welche eine allfällige Anpassung der Normkosten und der Höchsttaxe möglich oder nötig machen.

10. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage (S. 15 ff.)

§ 144 bis Absatz 4

Das Wort „maximal“ soll gestrichen werden. Die Kürzung soll generell mind. 40% betragen. Die Formulierung „maximal“ impliziert die Möglichkeit nach tieferen Kürzungen. Das ist nicht im Sinne der SP.

§ 144 quinquies, Abs. 1

Die Formulierung muss so angepasst werden, dass folgende Praxis weiterhin möglich bleibt:

Spitexorganisationen, die für mehrere Gemeinden tätig sind, sollen auch weiterhin die Gesamtkosten nach Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden abwälzen können. Diese Zahlen sind viel stabiler als die geleisteten Pflegestunden pro Gemeinde. Dadurch ergeben sich weniger grosse Schwankungen bei den Kosten für die einzelnen Gemeinden und der Abrechnungsaufwand für die Spitex ist wesentlich kleiner.

Die Wahl der Abrechnungsmethode (Pflegerstunden, Einwohner etc.) soll den Gemeinden überlassen werden.

§ 144 quinquies, Abs. 3

Die Regelung soll im Gesetz und nicht in der Verordnung erfolgen.

§ 180

Die Übergangsfrist soll so formuliert sein, dass sie nicht kürzer als 3 Jahre sein kann. Das gibt den Organisationen die Sicherheit, dass sie 3 Jahre für eine mögliche Reorganisation Zeit haben und ihre Kosten in den Griff bekommen.



11. Rechtliches (S. 16)

Keine Bemerkungen.

11.1 Rechtmässigkeit (S. 16)

Keine Bemerkungen.

11.2 Zuständigkeit (S. 17)

Keine Bemerkungen.

12. Antrag (S.17)

Die SP ist mit dem Antrag einverstanden und unterstützt den Beschlussesentwurf unter Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wir danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn, 23. August 2017